

## **Ausleihe von Lernmitteln**

### **➤ Grundsätzliches**

Nach § 71 NSchG sind die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, die Lern- und Arbeitsmittel für den Schulbesuch ihrer Kinder zu beschaffen. Hierbei werden sie jedoch von der Schule insofern unterstützt, als dass sie die entsprechenden Schulbücher gegen ein Entgelt ausleihen können.

### **➤ Lernmittelausleihe**

An der Grundschule Hemmelte können laut Konferenzbeschluss alle Lernmittel der Klassen 1 bis 4 gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Jedoch ist die Teilnahme in jeder Klasse auf ein gesamtes Lernmittelpaket beschränkt, d. h., dass alle Lernmittel eines Jahrgangs nur als kompletter Satz und nicht einzeln ausgeliehen werden können. Arbeitshefte, Wörterbücher, Atlanten und sonstige Verbrauchsmaterialien müssen von den Eltern angeschafft werden.

### **➤ Teilnahme am Ausleihverfahren**

Die Eltern und Erziehungsberechtigten entscheiden freiwillig, ob Sie am Ausleihverfahren teilnehmen wollen. Eine Beteiligung daran kann in jedem Schuljahr neu entschieden werden. Die Anmeldung zum Ausleihverfahren erfolgt in schriftlicher Form zu einem von der Schulleitung festgelegten Termin. Sollte diese Frist zur Teilnahme oder Zahlung nicht eingehalten werden, sind die Eltern und Erziehungsberechtigten dazu verpflichtet, die Lernmittel selbst zu beschaffen.

### **➤ Zahlung, Ermäßigung des Entgeltes oder Befreiung des Beitrages**

Die Bezahlung wird in der Regel per Überweisung vorgenommen.

Über die Höhe des Entgeltes entscheidet die Schule. Der Preis wird jährlich neu bestimmt, wobei eine mehrjährige Ausleihzeit mit einkalkuliert wird.

Familien mit drei oder mehr schulpflichtigen Kindern zahlen für jedes Kind nur 80 Prozent des Entgelts.

Bei einem Zuzug oder Schulwechsel wird das Entgelt halbjährlich gezahlt., da. d.h. im ersten Halbjahr wird der gesamte Beitrag gezahlt, im zweiten Halbjahr nur die Hälfte. Ebenso wird die Erstattung des Entgeltes gehandhabt, bei einem Wegzug oder Wechsel im ersten Halbjahr wird die Hälfte des Betrages erstattet, im zweiten Halbjahr wird keine Erstattung vorgenommen.

Von der Zahlung des Entgelts zur Teilnahme am Ausleihverfahren sind Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem

- Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeit Suchende

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im Wesentlichen Heim- und Pflegekinder)
- Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe
- § 6 a Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag)
- Wohngeldgesetz (WoGG) nur in den Fällen, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, des § 19 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vermieden oder beseitigt wird (siehe § 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 WoGG)
- Asylbewerberleistungsgesetz freigestellt.

Leistungsträger, die die zuvor genannten Kriterien erfüllen, müssen sich jedoch am Ausleihverfahren anmelden und einen Nachweis erbringen, dass sie einen solchen Anspruch haben. Dies erfolgt durch eine Vorlage des Leistungsbescheides oder durch eine Bescheinigung des Leistungsträgers (Stichtag: 01.Juni). Gemäß Datenschutz werden diese Kenntnisse vertraulich von der Schulverwaltung behandelt.

Das Land Niedersachsen erstattet den Schulen pauschalisierte Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des Haushaltsplanes für diese Freistellung vom Entgelt. Hierbei orientiert sich die Höhe dieser Zahlungen an den Beträgen, die bei der entgeltlichen Ausleihe im vorangegangenen Schuljahr in den einzelnen Schulformen durchschnittlich für eine Schülerin oder einen Schüler gezahlt wurden.

### ➤ **Durchführung des Ausleihverfahrens**

Die von der Schule ausgeliehenen Lernmittel sind pfleglich zu behandeln. So dürfen keine Markierungen, Randbemerkungen, Unterstreichungen oder sonstige Notizen vorgenommen werden, da die Schulbücher für einen mehrmaligen Gebrauch vorgesehen sind. Sollten die Lernmittel mutwillig beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes der jeweiligen Lernmittel verpflichtet.

### ➤ **Organisation**

Die Organisation der Lernmittelausleihe obliegt der Schulleitung

### ➤ **Rechtliche Grundlage**

Die Grundlage für die Schulbuchausleihe ist der Runderlass des MK „Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“ vom 1.1.2013 - 35-81 611 (SVBl. 1/2013 S.30) - VORIS 22410 - Bezug: RdErl. d. MK v. 11.3.2005 (SVBl. S.194), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 23.2.2011 (SVBl. S.108, ber. auf S.153)

(Inhaltlich unveränderte Neufassung des mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft getretenen Bezugserrlasses)